

Dr. Uta Rüping
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Fachanwältin für Medizinrecht

Dr. Tim Unger, Mag. rer. publ.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Reinald Wiechert
Rechtsanwalt

Friederike Rettkowski
Rechtsanwältin

Caterina Henning
Rechtsanwältin

in Bürogemeinschaft
Prof. Dr. Hinrich Rüping
Rechtsanwalt



RECHTSANWÄLTE

Hohenzollernstr. 40
30161 HANNOVER

Fon 0511/28 86 98 - 0
Fax 0511/28 86 98-10

www.dr-rueping.de
RAe@dr-rueping.de

Rechtsanwälte Dr. Rüping & Partner mbB · Hohenzollernstr. 40 · 30161 Hannover

Nichterscheinen eines Patienten zum Termin – Ausfallhonorar wegen Annahmeverzuges oder in Form von Schadensersatz?

Die Frage, ob ein Arzt bei Nichterscheinen eines Patienten zu einem vereinbarten Termin auch ohne Honorarvereinbarung einen Honoraranspruch hat, wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet. Da die einschlägigen Rechtsstreitigkeiten wegen der geringen Streitwerte in der Regel beim Amtsgericht enden, wurde die kontroverse Rechtsprechung bisher auch nicht durch Obergerichte gebündelt. Von einer Bündelung kann auch weiterhin nicht die Rede sein, da bis heute neben vielen Entscheidungen von Amtsgerichten und den Entscheidungen einiger Landgerichte lediglich eine Entscheidung eines Oberlandesgerichts (OLG Stuttgart, Urteil vom 17.04.2007 – Az.: 1 U 154/06) zum vorliegenden Themengebiet ergangen ist.

Bisher scheinen Psychologische Psychotherapeuten erst zwei Klagen wegen Honorarausfalls angestrengt zu haben (AG Mainz, 23.09.2003 - Az.: 81 C 221/03 und AG Eckernförde, 22.10.2010 - Az.: 6 C 468/10). In allen anderen Fällen haben in der Vergangenheit andere Arztgruppen, insbesondere Zahnärzte, versucht, das wegen Nichterscheinens ausgefallene Honorar gerichtlich geltend zu machen.

Dabei geht es vorrangig um Ansprüche aus § 615 BGB wegen Annahmeverzuges des Patienten. Daneben wurde ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB wegen der Verletzung einer Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag geprüft.

1. Anspruch aus § 615 S. 1 BGB wegen Annahmeverzuges des Patienten

Gem. § 615 S. 1 BGB kann der Dienstpflichtete die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zu Nachleistungen verpflichtet zu sein, falls der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug gerät. Er muss sich lediglich den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder zu erwerben böswillig unterlässt, § 615 S. 2 BGB.

Ob ein Annahmeverzug im Sinne des § 615 S. 1 BGB vorliegt, richtet sich nach den §§ 293 ff. BGB. Wenn der Patient gar nicht erst in der Praxis erscheint, kann weder ein tatsächliches Leistungsangebot des Arztes gem. § 294 BGB, noch ein wörtliches Leistungsangebot gem. § 295 BGB angenommen werden. Daher ist für das Vorliegen eines Annahmeverzugs die Anwendbarkeit des § 296 BGB entscheidend. Nach dieser Norm ist ein Leistungsangebot entbehrlich, wenn die Leistung kalendermäßig bestimmt ist. Die Vereinbarung eines Behandlungstermins müsste also als „kalendermäßige Bestimmung der Leistung“ anzusehen sein.

In der Vergangenheit waren die Gerichte der Auffassung, dass die Frage, ob eine „kalendermäßige Bestimmung“ vorliegt, dem Arzt somit ein Vergütungsanspruch zusteht oder nicht, nicht schematisch zu beantworten sei.

In vielen Fällen ist eine kalendermäßige Bestimmung, mithin ein Verzug des Patienten durch Nichterscheinen und demzufolge auch ein Vergütungsanspruch des Arztes nach den §§ 615 S. 1, 611 BGB bejaht worden (LG Dortmund, Urteil vom 12.11.1992 – Az.: 17 S 175/92; AG Fulda, Entscheidung vom 16.05.2002 – Az.: 34 C 120/02; AG Bremen, Urteil vom 02.06.1995 – Az.: 24 C 72/95; LG Konstanz, Urteil vom 27.05.1994 – Az.: 1 S 237/93; AG Bad Homburg, Urteil vom 15.06.1994 – Az.: 2 C 3838/93; LG Itzehoe, Entscheidung vom 06.05.2003 – Az.: 1 S 264/02).

Innerhalb dieser Gerichtsentscheidungen differenzierten die Richter in der Vergangenheit folgendermaßen:

Ist die Praxis so durchorganisiert, dass die Ärzte mit längeren Terminvorläufen arbeiten und den jeweiligen Patienten im Voraus auf einen Termin bestellen, welcher wegen der Dauer der Behandlung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann und zu dem kein anderer Patient gleichzeitig bestellt wird, so war die Leistung im Sinne des § 296 BGB als kalendermäßig bestimmt anzusehen (sogenannte „Bestellpraxis“). Bei einer solchen Terminabsprache richten sich Arzt und Patient auf eine Behandlung zu diesem Termin ein; der Arzt nimmt sich für die Terminstunde Zeit. Erschien der Patient nicht, entschieden die Gerichte in den oben angeführten Entscheidungen, dass der Patient in Annahmeverzug gerät und dem Arzt das Honorar für den nicht eingehaltenen Arzttermin gem. § 615 S. 1 BGB zu zahlen hat. Dies galt auch dann, wenn der Patient den Termin kurzfristig abgesagt hatte.

In den Fällen, in denen Ärzte jedoch Termine in überlaufenen Praxen 2- oder 3-fach vergeben, was zur Folge hat, dass der Patient trotz Terminvergabe oftmals stundenlang im Wartezimmer warten muss, bis der Arzt die früher eingetroffenen Patienten zu Ende behandelt hat, kann der Arzt bei Nichterscheinen eines Patienten ohne Weiteres auf andere Patienten zurückgreifen. In solchen Praxen entsteht durch den Ausfall eines Patienten ohnehin kein Leerlauf. Legt der Arzt somit seine Patiententermine in der Weise fest, dass er mehrere Patienten zur selben Zeit bestellt, weil er von der einen oder anderen Terminabsage ausgeht, so dient die jeweilige Terminvereinbarung lediglich der Vermeidung von überlangen Wartezeiten. In ei-

nem solchen Fall erkannten die Gerichte die Leistung nicht als im Sinne des § 296 BGB kalendermäßig bestimmt an: Kraft Gesetzes gab es dann für den Arzt kein Ausfallhonorar.

Ein nicht unbeachtlicher Teil der Rechtsprechung (so auch das einzige Obergericht) hält jedoch – mit teils divergierenden Begründungen und in unterschiedlichen Fallkonstellationen - § 615 BGB grundsätzlich für nicht anwendbar (AG Raststatt, Urteil vom 12.01.1995 – Az.: 1 C 391/94; LG Hannover, Urteil vom 11.06.1998 – Az.: 19 S 34/97; AG Kensingen, Urteil vom 22.03.1994 – Az.: 4 C 533/93; AG Dieburg, Urteil vom 04.02.1998 – Az.: 21 C 831/97; OLG Stuttgart, Urteil vom 17.04.2007 – Az.: 1 U 154/06). Hier wird insbesondere die Auffassung vertreten, die Vereinbarung eines Behandlungstermins diene grundsätzlich lediglich der Sicherung eines zeitlich geordneten Behandlungsablaufs, beinhalte aber keine kalendermäßige Bestimmung der Leistungszeit im Sinne des § 296 BGB, so dass es im Allgemeinen am Annahmeverzug fehle. Zudem liege im Hinblick auf das freie Kündigungsrecht des Patienten gem. § 621 Nr. 5 BGB oder § 627 BGB das Risiko, die erwartete Vergütung nicht zu verdienen, ohnehin beim Arzt.

In der jüngeren Rechtsprechung zeichnet sich die Tendenz ab, auch bei der sogenannten „Bestellpraxis“ das Vorliegen eines Annahmeverzugs mit der Begründung zu verneinen, dass die Terminabsprache auch hier in erster Linie die Sicherung des geordneten Behandlungsablaufes gewährleiste. Auch in einer Bestellpraxis könne es jederzeit zu unerwarteten Zeitverzögerungen (z. B. durch einen Notfall oder durch eine unerwartete Erschwernis bei der Behandlung eines anderen Patienten) kommen. Damit müsse auch jeder Patient, der eine Bestellpraxis aufsucht, generell immer rechnen. Insofern erscheine es nicht unbillig, dem Arzt auf der anderen Seite das Risiko einer kurzfristigen Absage oder sogar das des unentschuldigten Fernbleibens des Patienten aufzubürden (OLG Stuttgart, Urteil vom 17.04.2007 – Az.: 1 U 154/06; LG Osnabrück, Urteil vom 02.04.2008 – Az.: 2 S 446/07; AG Diepholz, Urteil vom 26.06.2011 – Az.: 2 C 92/11; AG Nettetal, Urteil vom 12.09.2006 – Az.: 17 C 71/03). Lediglich das Amtsgericht Eckernförde, welches über den Honoraranspruch eines Psychotherapeuten zu entscheiden hatte, dessen Patient 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagte, neigt dazu, im Rahmen des § 615 S. 1 BGB und bei Fehlen einer Terminabsage noch immer grundsätzlich auf die jeweilige Praxisorganisation abzustellen. Es musste sich allerdings nicht endgültig entscheiden, da der Patient nicht ohne Mitteilung nicht zum Termin erschien, sondern den Termin einen Tag zuvor absagte. Dies sah das Amtsgericht Eckernförde als berechtigte Kündigung an (AG Eckernförde, Urteil vom 22.10.2010 – Az. 6 C 468/10).

Unserer Auffassung nach dürfte die Differenzierung nach der Praxisorganisation gerade im Hinblick auf die Psychotherapiepraxis zutreffend sein. Bei einer Arztpraxis welche als Laufpraxis geführt wird, die stark frequentiert ist und in der Termine in dichter Folge oder sogar parallel vergeben werden, wirkt sich der Ausfall eines Patienten regelmäßig nicht aus. Anders ist dies bei psychotherapeutischen Behandlungen, für die jeweils ausschließlich ein bestimmter Zeitraum im Praxisbetrieb reserviert ist. Vereinbaren Psychotherapeuten mit ihren Patienten einen Termin - und sei es nur für das Erstgespräch - , wird der Termin ausschließlich für diese Patienten mit einer bestimmten Behandlungsdauer freigehalten. Daher bringt der Ausfall

dieses Patienten eine Leerstunde für den Therapeuten mit sich. Insbesondere in Therapiepraxen dienen die Bestelltermine nicht lediglich dem reibungslosen Praxisablauf, sondern werden in den meisten Fällen sogar vom Patienten, der einkommenslose Wartezeiten vermeiden will, erbeten. Zweck der Terminvereinbarung ist in diesen Fällen gerade, den Patienten einen exklusiven Zeitraum zu verschaffen.

In einer psychotherapeutischen Praxis kann der Patient auch ohne Weiteres erkennen, dass stets nur ein Patient bestellt wird und deshalb die Behandlung pünktlich beginnt, so dass der Termin wegen der Art der Behandlung eingehalten werden muss. Für den Fall der Vereinbarung eines Behandlungstermins ist bei der Auslegung der Erklärungen nach dem objektiven Empfängerhorizont stets von einer therapeutischen Tätigkeit mit entsprechender Vergütungspflicht auszugehen (AG Eckernförde, Urteil vom 22.10.2010 – Az. 6 C 468/10). Eine solche Terminbestimmung ist für beide Seiten verbindlich, da Arzt und Patient in diesem Fall ausdrücklich pünktliche Behandlung bzw. pünktliches Erscheinen vereinbaren (so auch Natter, Der Annahmeverzug des Patienten, MedR 1985, 258, 259). Ein Psychotherapeut hat – anders als zum Beispiel ein Allgemeinmediziner oder Zahnarzt – regelmäßig nicht die Möglichkeit, Termine doppelt zu vergeben und andere Patienten anstelle des ausgebliebenen zu behandeln; er kann somit den Einkommensverlust nicht wieder ausgleichen. Daher ist die Leistung eines Psychotherapeuten bei Nichterscheinen des Patienten unserer Auffassung nach als kalendermäßig bestimmt anzusehen.

Dennoch ist diese Auffassung unter Berücksichtigung der jüngeren Entscheidungen zu den sog. „Bestellpraxen“ mit einem gewissen Prozessrisiko behaftet.

Einige Gerichte verweisen den Arzt in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit, vorab durch Abschluss einer ausdrücklichen Vereinbarung eine Vergütungsregelung zu treffen. Denn nach der Rechtsprechung ist es zulässig, mit dem Patienten vor dem Beginn einer Behandlung und unter Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vereinbaren, dass er im Fall einer zu kurzfristigen Absage (weniger als 48 Stunden vor dem geplanten Termin) oder eines unentschuldigtem Nichterscheinens das Honorar zu tragen hat. In diesem Fall muss der Patient von Anfang an damit rechnen, dass ein vereinbarter Termin gerade nicht nur der Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs dient, sondern dass er ausschließlich für ihn und seine Behandlung reserviert ist (AG Nettetal, Urteil vom 12.09.2006 – Az.: 17 C 71/03; LG Osnabrück, Urteil vom 02.04.2008 – Az.: 2 S 446/07; AG Eckernförde, Urteil vom 22.10.2010 – Az. 6 C 468/10; AG Diepholz, Urteil vom 26.06.2011 – Az.: 2 C 92/11).

2. Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB

In Betracht kommt auch ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der Verletzung einer Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag, wenn ein Patient zu einem für ihn exklusiv reservierten Termin nicht erscheint.

Das Landgericht Hannover (Urteil vom 11.06.1998 – Az.: 19 S 34/97) hat im Fall eines Patienten, der einen auf 3 ½ Stunden angesetzten Zahnarzttermin nicht wahrgenommen hatte, den

Honoraranspruch als Schadensersatzanspruch auf das Institut der positiven Vertragsverletzung wegen der Verletzung einer Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag (heute § 280 Abs. 1 BGB) gestützt.

Auch das Amtsgericht München entschied in seinem Urteil vom 30.06.1993 (Az.: 251 C 7173/93), dass dem Arzt gegen einen Patienten, der zu einem ambulanten chirurgischen Eingriff trotz gegenteiliger Absprache ohne die erforderlichen Operationsunterlagen erscheint, ein Anspruch für das ausgefallene Honorar aus positiver Vertragsverletzung zusteht.

Die neuere Rechtsprechung lenkt den Blick auf den geltend gemachten Schaden. Zunächst werden Pflichtverletzung und Verschulden großzügig bejaht – insbesondere in dem Fall, in dem ein Patient trotz der Vereinbarung, Absagen bis spätestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin mitzuteilen, wenige Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt. Äußerst streng sind die Gerichte im Hinblick auf den erforderlichen schlüssigen Vortrag eines dadurch verursachten kausalen Schadens in Form des entgangenen Gewinns.

Gemäß § 252 BGB kann nur derjenige entgangene Gewinn als Schadensersatz verlangt werden, der nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen und insbesondere den betroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Dies ist der Fall, wenn der Arzt konkret die Möglichkeit gehabt hätte, einen anderen Patienten zu dieser Zeit zu behandeln, den er wegen der Terminreservierung zu Gunsten des Beklagten hätte absagen müssen.

Einen Schadensersatzanspruch aus entgangenem Gewinn rechtfertigt die Annahme eines durch eine Pflichtverletzung des Patienten verursachten Schadens also nur, wenn der Arzt bei rechtzeitiger Terminabsage einen „Ersatzpatienten“ hätte behandeln können und behandelt hätte, den er tatsächlich nicht behandeln konnte und nicht behandelt hat. Dies muss zumindest als wahrscheinlich anzunehmen sein, erscheine aber nach den Gesamtumständen zweifelhaft, wenn die Praxis als reine Bestellpraxis organisiert wird, da auf kurzfristige Absagen in der Regel nicht reagiert werden könne. Dann entspreche es gerade nicht dem gewöhnlichen Verlauf, dass bei Wegfall von Behandlungen kurz vor dem Termin andere Patienten kurzfristig „eingeschoben“ werden können, die anderenfalls abgewiesen werden müssten (OLG Stuttgart, Urteil vom 17.04.2007 – Az.: 1 U 154/06; AG Eckernförde, Urteil vom 22.10.2010 – Az.: 6 C 468/10; AG Diepholz, Urteil vom 26.06.2011 – Az.: 2 C 92/11; LG Osnabrück, Urteil vom 02.04.2008 – Az.: 2 S 446/07).

3. Zusammenfassung

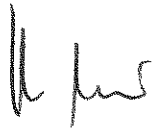
Als Fazit lässt sich feststellen, dass in der Vergangenheit nicht unbedingt eine Honorarvereinbarung erforderlich war, um dem einem vereinbarten Termin fernbleibenden Patienten das ausgefallene Honorar in Rechnung zu stellen. Auch der Weg über § 615 S. 1 BGB bzw. § 280 Abs. 1 BGB stand dem Arzt zur Verfügung.

Die neuere Rechtsprechung neigt jedoch - jedenfalls beim Arzt - dazu, § 615 S. 1 BGB – auch in dem besonderen Fall der „Bestellpraxis“ – nicht mehr für anwendbar zu halten. Zwar

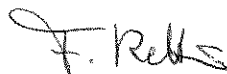
scheint das Amtsgericht Eckernförde im Fall eines Psychotherapeuten noch mit uns einer Auffassung zu sein, dass bei dem Nichterscheinen ohne Terminabsage auf die jeweilige Praxisorganisation abzustellen ist und § 615 S. 1 BGB bei Nichterscheinen eines Patienten in einer sogenannten „Bestellpraxis“ Anwendung finden muss. Es hat diese Frage jedoch in jenem Fall nicht ausdrücklich entscheiden müssen.

Diesem Umstand und dem bei Nichterscheinen ohne Terminabsage bestehenden Prozessrisiko hinsichtlich des entstandenen Ausfallhonorars kann der Psychotherapeut damit begegnen, dass er im Rahmen der Terminabsprache eine Behandlungsvereinbarung mit dem Patienten abschließt. In dieser Vereinbarung sollte sich der Patient ausdrücklich damit einverstanden erklären, dass das unentschuldigte Nichterscheinen zu einem Termin oder die nicht rechtzeitige Terminabsage - bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem Behandlungstermin - der Nichtannahme der Behandlungsleistung und damit dem Annahmeverzug im Sinne des § 615 BGB gleichgestellt wird. Zudem sollte die Rechtsfolge, dass der Patient in diesen Fällen das entgangene Honorar des Psychotherapeuten zu tragen hat, explizit vereinbart werden.

In Bezug auf die rechtzeitige Terminabsage bietet sich die in der Rechtsprechung weithin anerkannte Frist von 48 Stunden an, denn es ist in psychotherapeutischen Praxen zumindest wahrscheinlich, dass bei Einhaltung dieser Frist ein anderer Patient behandelt werden kann – sei es auch nur jemand, der auf ein erstes Beratungsgespräch wartet.



Dr. Uta Rüping
Rechtsanwältin



Friederike Rettkowski
Rechtsanwältin

03.12.2013